

BVGer D-4637/2017 vom 11. Januar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4637_2017

FR: TAF D-4637/2017 du 11 janvier 2018

IT: TAF D-4637/2017 del 11 gennaio 2018

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist formgerecht und - soweit damit die Verfügung vom 17. August 2017 angefochten wird - fristgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VwVG; 108 Abs. 1 AsylG). Auf die Beschwerde ist daher - unter Vorbehalt nachfolgender Einschränkungen (vgl. E. 2 u. E. 3) einzutreten.

E. 2.1

Die Verfügung als Anfechtungsgegenstand bildet in der Bundesverwaltungsrechtspflege den äusseren Rahmen, innerhalb welchem die Parteien der Rechtsmittelinstanz ein Rechtsverhältnis zur Beurteilung unterbreiten können. Der durch die Parteibeghären definierte Streitgegenstand darf dabei nicht über den Anfechtungsgegenstand hinaus reichen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann somit nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts-pflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 687, André Moser, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)*, Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 52, Christoph Auer, *Streitgegenstand und Rügeprinzip im Spannungsfeld der verwaltungsrechtlichen Prozessmaximen*, Bern 1997, S. 63).

E. 2.2

Die angefochtene Verfügung vom 17. August 2017 enthält - wie jene vom 20. Mai 2015 - keine materielle Regelung betreffend die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl. Mit dem Begehren, es sei die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin festzustellen und ihr sei Asyl zu gewähren, wird der Streitgegenstand in unzulässiger Weise über den in der angefochtenen Verfügung geregelten Anfechtungsgegenstand hinaus erweitert, weshalb auf diese Begehren nicht einzutreten ist.

E. 3.1

Der Einwand in der Beschwerde, der Entscheid des SEM vom 20. Mai 2015 habe keine Rechtsmittelbelehrung enthalten, weshalb es nicht möglich gewesen sei, diesen früher anzufechten, überzeugt nicht.

E. 3.2

Wie in der Beschwerde zu Recht geltend gemacht wird, enthielt der Entscheid des SEM vom 20. Mai 2015 keine Rechtsmittelbelehrung. Auch war er weder als Verfügung gekennzeichnet, noch enthielt er ein Dispositiv. Aus der Begründung ging jedoch klar hervor, weshalb das SEM das Asylverfahren aus dem Ausland nicht wieder aufnehmen würde. So verneinte es die Wiederaufnahme des Asylverfahrens einerseits mangels vorhandener Rechtsgrundlage sowie auch deshalb, weil die Beschwerdeführerin seiner Ansicht nach in ihrem damaligen Gesuch vom 10. April 2015 nichts vorgebracht hatte, das sie nicht bereits im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs vom 23. Februar 2015 hätte vorbringen können (vgl. act. A25/3 S. 1 ff.). Der Entscheid vom 20. Mai 2015 wurde der Beschwerdeführerin demnach zwar - infolge fehlender Rechtsmittelbelehrung und Dispositiv - in formeller Hinsicht mangelhaft eröffnet (Art. 35 VwVG). Es ist der Beschwerdeführerin aber vorzuhalten, dass sie trotz dieses für sie negativen Entscheides vom 20. Mai 2015 über zwei Jahre lang untätig blieb. Erst mit Beschwerde vom 17. August 2017 brachte sie vor, ihr sei eine Anfechtung der Verfügung vom 20. Mai 2015 mangels Rechtsmittelbelehrung nicht eher möglich gewesen. Weshalb es ihr aber nicht zumutbar gewesen wäre, sich unter Zuhilfenahme eines Anwalts, einer Beratungsstelle oder auch etwa via Information beim SEM nach möglichen Rechtsmitteln gegen den Entscheid vom 20. Mai 2015 zu erkundigen und eher Beschwerde zu erheben, ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht dargelegt. Die Beschwerdeführerin war demgegenüber sehr wohl im Stande, das SEM mit Schreiben vom 31. März 2017 auf dessen (erneut) mangelhaft eröffnete Verfügung vom 22. März 2017 aufmerksam zu machen, woraufhin dieses die Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung sowie einem Dispositiv versehen hat. Vor diesem Hintergrund kann sich die Beschwerdeführerin mit Blick auf die Verfügung des SEM vom 20. Mai 2015 nicht (mehr) auf Art. 38 VwVG berufen, wonach einer Partei aus einer mangelhaften Eröffnung kein Nachteil erwachsen darf. Denn diesem aus Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV fliessenden Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben sind nicht nur die staatlichen Behörden verpflichtet, sondern es wird von der betroffenen Person ebenso verlangt, dass sie ihrerseits nach Treu und Glauben handelt. Sie darf daher nicht einfach zuwarten, sondern hat verfahrensrechtliche Einwendungen so früh wie möglich vorzubringen (vgl. Urteil des BGER 1C_301/2016 vom 4. Januar 2017 E. 3.5.2 mit weiteren Hinweisen). Ergibt ein Entscheid ohne Rechtsmittelbelehrung muss sich die rechtsuchende Person gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben innert einer vernünftigen Frist nach den Rechtsmitteln erkundigen und kann den Entscheid nicht noch nach Jahren anfechten (vgl. auch Urteil des BVGER A-6496/2013 vom 19. März 2015 E. 3.2.4 mit weiteren Hinweisen). Dieser Obliegenheit hätte die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten

vorliegend nachkommen und den Mangel früher erkennen und geltend machen müssen. Ohnehin ist vorliegend zu bezweifeln, ob der Beschwerdeführerin überhaupt daran gelegen war, die Verfügung des SEM vom 20. Mai 2015 anzufechten. So fällt nämlich auf, dass sie es den Akten zufolge auch unterlassen hat, gegen den ablehnenden Visumsentscheid der Schweizerischen Botschaft in Kairo vom 23. April 2015, welcher mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war (vgl. act. A26/16 S. 6), Einsprache zu erheben. Dies deutet darauf hin, dass sie nicht nur den negativen Visumsentscheid vom 23. April 2015, sondern auch den negativen Wiederaufnahmeentscheid des SEM vom 20. Mai 2015 akzeptiert hatte.

E. 3.3

Der Entscheid des SEM vom 20. Mai 2015 ist demnach unangefochten geblieben und eine Anfechtung im ordentlichen Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht ist nicht mehr möglich. Insofern in der Beschwerde die Ansicht vertreten wird, dass mangels Rechtsmittelbelehrung auch der Entscheid des SEM vom 20. Mai 2015 im ordentlichen Rechtsmittelverfahren (noch) angefochten werden könne, ist dies zu verneinen. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf einen Schriftwechsel verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 5

Mit Beschwerde kann im Geltungsbereich des Asylgesetzes die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; 2011/1 E. 2).

E. 7.1

Wie unter E. 3 erwogen, hat das SEM über den Antrag um Wiederaufnahme des Asylgesuches aus dem Ausland der Beschwerdeführerin vom 10. April 2015 mit Entscheid vom 20. Mai 2015 entschieden. Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde ist als verspätet zu erachten. Allfällige Einwendungen gegen diesen Entscheid wären daher lediglich noch im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens respektive im Rahmen eines - wie vorliegend - erneuten Ersuchens um Wiederaufnahme des Asylverfahrens möglich.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin hat mittels Eingabe ihrer Tochter vom 8. März 2017 denn auch ein weiteres Mal um Wiederaufnahme des Asylverfahrens aus dem Ausland ersucht. Dieses Gesuch erfolgte jedoch (ebenso wie die Beschwerde vom 17. August 2017 gegen den

Entscheid vom 20. Mai 2015; vgl. E. 3) erst über zwei Jahre nach dem Entscheid des SEM vom 20. Mai 2015, mit welchem das erste Wiederaufnahmegesuch vom 10. April 2015 negativ entschieden wurde. Die Beschwerdeführerin blieb somit über mehr als zwei Jahre gänzlich untätig und zeigte sich während dieses Zeitraums an der Fortführung respektive einer Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens aus dem Ausland nicht interessiert. Es ist ihr daher - auch in dieser Hinsicht - entgegen zu halten, dass das von ihr über zwei Jahre später erneut beim SEM eingereichte Wiederaufnahmegesuch vom 8. März 2017 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an sich als verspätet zu erachten ist. Denn die Wiederaufnahme eines Asylverfahrens kann ebenso wenig wie die Wiederaufnahme eines Beschwerdeverfahrens (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 25) oder aber die Wiedererwägung eines (materiellen) Asylentscheides (vgl. dazu statt vieler etwa Urteil D-3354/2017 des BVGer vom 21. August 2017 E 4) zeitlich nicht unbeschränkt verlangt werden.

E. 7.3

Selbst aber von der Rechtzeitigkeit des Gesuchs vom 8. März 2017 ausgehend, ist - übereinstimmend mit dem SEM - festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in ihrem aktuellen Wiederaufnahmegesuch eingeräumt hat, dass sie respektive die (...) als ihre damalige Vertretung im vorinstanzlichen Verfahren keine Gründe vorgebracht habe, die geeignet gewesen wären, den Abschreibungsentscheid des SEM vom 2. März 2015 umzustossen (vgl. act. A26/16 S. 1 f.). Die Argumentation, die (...) seien im Asylrecht nicht rechtskundig, ist unbehelflich, da diese von der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter als Rechtsvertretung im vorinstanzlichen Verfahren mandatiert und vom SEM respektive BFM auch als solche akzeptiert wurden und sich demzufolge die Beschwerdeführerin die Handlungen und Unterlassungen der (...) als ihre eigenen anrechnen lassen muss. Der weitere im Gesuch - wie auch in der Beschwerde wiederholte - Einwand, zwischen der Beschwerdeführerin und der Schweizerischen Botschaft habe mehrmals Kontakt bestanden und sie habe nach Erhalt des Abschreibungsentscheides des SEM vom 2. März 2015 bei der Botschaft ein Gesuch um Erteilung eines humanitären Visums gestellt, wurde von der Beschwerdeführerin bereits im Rahmen ihres ersten Wiederaufnahmegesuchs vom 8. April 2015, über welches das SEM - wie besehen (vgl. E. 3) - bereits rechtskräftig entschieden hat, vorgebracht (vgl. act. A24/5 S. 2). Er kann somit im Rahmen eines erneuten Wiederaufnahmeverfahrens nicht mehr gehört werden. Ohnehin wäre nicht ersichtlich, inwiefern sich darin eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens rechtfertigen liesse. Es ist zwar unbestritten, dass die Beschwerdeführerin - wie im Gesuch vom 8. März 2017 erwähnt - im April 2015 Kontakt zur Schweizerischen Botschaft in Kairo hatte, zumal aus den Akten hervorgeht, dass ihr Antrag auf Ausstellung eines Visums durch diese am 23. April 2015 abgelehnt wurde (vgl. act. A26/16 S. 6). Es bleibt damit aber weiterhin unverständlich, weshalb die Botschaft ungefähr ein Jahr zuvor die Beschwerdeführerin telefonisch drei Mal nicht hatte erreichen können. Eine konkrete Stellungnahme dazu blieb bis heute aus, zumal sich die angeblichen Kontaktaufnahmen zur Schweizerischen Botschaft, bei denen die Beschwerdeführerin unter anderem an der Pforte abgewiesen worden sei (vgl. act. A26/16 S. 2, act. A24/5 S. 2), auf keinen genauen Zeitraum beziehen. Den Akten ist zudem nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Visumverfahrens vom März/April 2015 - wie von ihr dargelegt - die Botschaft in Kairo auf ihr Asylverfahren hingewiesen hätte.

E. 8

Die Frage danach, ob der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihr Asyl zu gewähren sei, ist nicht Beurteilungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. E. 3.1). Das Gericht hat daher die erstmals im Gesuch vom 8. März 2017 erwähnte und in der Beschwerde wiederholte Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur (...) (als mögliches Verfolgungsmotiv des eritreischen Staates) nicht zu beurteilen. Ebenso verhält es sich mit der in der Beschwerde erwähnten Inhaftierung ihres Sohnes in Eritrea. Die im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens und in der Beschwerde angesprochenen gesundheitlichen und existenziellen Probleme, die der Beschwerdeführerin den weiteren Aufenthalt in Ägypten, wo sie seit 17 Jahren lebt, erschweren oder verunmöglichen, bilden, so bedauerlich diese auch sein mögen, ebenfalls nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Gleiches gilt für ihre Befürchtung vom ägyptischen Staat inhaftiert oder nach Eritrea abgeschoben zu werden.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und somit zu bestätigen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.